

Merkblatt

zu den RICHTLINIEN der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti und der Versiegelung von Flächen an privaten baulichen Anlagen

Allgemeines

Grundstückseigentümer*innen und Erbbauberechtigte, deren bauliche Anlagen von Schmierereien betroffen sind, sollen bei der Beseitigung von Graffiti und der Versiegelung von Flächen finanziell unterstützt werden. Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht. Der Fachdienst Bauverwaltung der Universitätsstadt Marburg ist für die Bescheidung und spätere Auszahlung des Zuschusses zuständig.

Welche baulichen Anlagen werden bezuschusst?

Bezuschusst werden Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien und der Versiegelung von Flächen an privaten baulichen Anlagen wie etwa Wohngebäuden, Garagen, Mauern, Einfahrten und Eingängen in der Universitätsstadt Marburg, wenn die Beseitigungs- und/oder Versiegelungsmaßnahmen zur Erhaltung des Stadtbildes beitragen. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen oder deren Tochterunternehmen, der Deutschen Bahn, von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Telekommunikation, sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden.

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt 75 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien und/oder der Versiegelung von Flächen, welche die bzw. der Förderberechtigte zu tragen hat, maximal jedoch 3.000 Euro pro Grundstück und Jahr.

Verrechnung mit anderweitigen Zahlungen

Erlangen Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung (insbesondere von Versicherungen oder Schadensersatzansprüchen), vermindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigung um den Wert des Ersatzanspruchs. Der verbleibende Restbetrag wird zu 75 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind insbesondere von Versicherungen gewährte Erstattungen oder Schadensersatzleistungen.

Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist eine Bezuschussung gemäß diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn bereits durch eine andere städtische Stelle eine gleichartige Förderung gewährt und eine Fördersumme ausgezahlt wurde bzw. wird.

Wer darf einen Antrag stellen?

Natürliche und juristische Personen dürfen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen einen Antrag stellen sowie die berechtigten Verwalter*innen dieser Anlagen.

Welche Arbeiten werden bezuschusst?

Beseitigungs- und Nachbehandlungsmaßnahmen werden nur bezuschusst, wenn sie von eingetragenen Fachfirmen oder dem Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden.

Die Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.

Achtung Denkmalschutz

Die Beseitigungs- und/oder Versiegelungsmaßnahmen müssen mit bestehenden Festsetzungen – insbesondere im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes – übereinstimmen. Gegebenenfalls ist vorab zu klären, ob eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

Strafanzeige erstatten

Die Bezuschussung kann nur dann erfolgen, wenn Strafanzeige erstattet worden ist.

Antragsformular benutzen

Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Bauverwaltung, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg oder per Email bauverwaltung@marburg-stadt.de zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen

- der Kostenvoranschlag einer Fachfirma mit Datum und Gesamtrechnungshöhe,
- mindestens ein Foto der baulichen Anlage sowie des Graffito/der Graffiti sowie
- eine Bescheinigung über die Strafanzeige (nur erforderlich bei der Beseitigung von Graffiti).

Wann darf mit den Arbeiten begonnen werden, wann müssen sie abgeschlossen sein?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag entschieden worden ist. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird nach der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden. Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss die Schlussrechnung eingereicht sein.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausbezahlt. Das Ergebnis der Beseitigungs- und/oder Versiegelungsmaßnahme ist mit ein oder mehreren beigefügten Fotos zu dokumentieren. Ist eine Teilzahlung durch Dritte (z. B. eine Versicherung) erfolgt, ist dies bei der Einreichung der Schlussrechnung anzugeben. Dies gilt auch, wenn die Zahlung nach der Bewilligung des Zuschusses erfolgt. Erfolgt die Zahlung nach Auszahlung des Zuschusses, so ist der überzahlte Zuschuss an die Stadt Marburg zurückzuzahlen.

Besichtigung ermöglichen

Die Besichtigung der betreffenden baulichen Anlage ist durch die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch vor der Auszahlung des Zuschusses zuzulassen.

Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert. Hierzu gehören auch die Beträge, die sich aus einer nachträglichen Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs ergeben.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.07.2018 in Kraft.

- I. Nachtrag – Änderung des Titels der Richtlinien sowie des § 1 Abs. 1, Neufassung § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 sowie Änderung § 4 Abs. 1 bis 6 durch Beschluss des Magistrats vom 19. September 2022, in Kraft getreten am 19. September 2022.